

Fachbereich Jugend und Familie | Bereich Kinder- und Jugendarbeit

Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Teil B - Förderung von Jugendinitiativen, Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen

Stand: tt.mm.2022

Richtlinie der Landeshauptstadt Hannover zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Teil B – Förderung von Jugendinitiativen, Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen

Inhalt

1.	Allgemeines	1
1.1	Rechtsgrundlage	1
1.2	Ziel.....	1
1.3	Allgemeine Voraussetzung für die Förderung.....	1
1.4	Begriffsbestimmungen.....	3
2.	Förderung von Jugenderholung, Jugendbildung und internationalen Jugendbegegnungen	4
2.1	Internationale Kinder- und Jugendarbeit	4
2.2	Freizeitvorhaben für Kinder und Jugendliche.....	7
2.3	Vorhaben der Jugendleiter*innenbildung	9
3.	Förderung von Jugendverbänden	12
3.1	Erweiterte Fördervoraussetzungen	12
3.2	Beschäftigung hauptberuflicher Mitarbeiter*innen in Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen	14
3.3	Sachkosten für Geschäftsstellen und zentrale Materialbeschaffung	16
3.4	Mietkostenzuschuss für Geschäftsstellen von Jugendverbänden und Jugendinitiativen	18
4.	Schlussbemerkungen	20
	Anlagen.....	21
A.	Übersicht der Förderung von Jugendverbänden nach Förderwürdigkeit	21
B.	Kriterien zur Prüfung der Förderung nach §12, SGB VIII	22

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlage

Diese Richtlinie wird gemäß § 58 Absatz 1 Ziffer 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 aufgestellt.

In Teil B der Richtlinie ist die Umsetzung der kommunalen Förderverpflichtung nach den §§ 12 und 74 SGB VIII unter Beachtung des SGB X und der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung beschrieben.

1.2 Ziel

Die Landeshauptstadt Hannover fördert die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII in ihrer besonderen Form selbstorganisierter Jugendstrukturen im Sinne von § 12 SGB VIII. Teil B der Richtlinie beschreibt die Förderung konkreter Vorhaben von Jugendinitiativen, Jugendverbände und deren Zusammenschlüssen, sowie die dafür notwendige Förderung von Jugendverbänden zur Absicherung langfristig wirkender Jugendverbandsarbeit.

Wahrung und Weiterentwicklung der Qualität in jugendlicher Selbstorganisation obliegt im Sinne des § 12 SGB VIII ausschließlich der Organisation selbst. Bestehende gesetzliche Anforderungen sind davon nicht betroffen.

1.3 Allgemeine Voraussetzung für die Förderung

1.3.1 Die in Teil B definierten Förderungen können nach Maßgabe dieser Richtlinie nur gewährt werden, wenn es sich bei den Antragstellenden um Jugendinitiativen, Jugendverbände oder deren Zusammenschlüsse handelt, die

- a) Jugendgruppen oder Jugendverbände gemäß § 12 SGB VIII oder deren Zusammenschlüsse sind und
- b) die Voraussetzungen im Sinne des § 74 SGB VIII vorliegen, also der*die Antragstellende
 - die fachlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben erfüllen und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung nach § 79a, SGB VIII erfüllt
 - die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet
 - gemeinnützige Ziele verfolgt
 - eine angemessene Eigenleistung erbringt
 - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet

1.3.2 Ausgeschlossen von der Förderung nach Teil B dieser Richtlinie sind

- Vereinigungen, die kommerzielle Zwecke verfolgen,
- Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Information anbieten,
- Träger oder Vorhaben deren Tätigkeit sich auf eine unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung oder auf außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele im Bildungsraum der Schule und Hochschule konzentriert (z.B. Schüler*innengruppen und Schüler*innenverbände sowie Studierendenvereinigungen),

- Jugendpresseverbände, soweit sie überwiegend auf die Schule ausgerichtet sind,
 - Jugendorganisationen politischer Parteien sowie Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind,
 - Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen.
- 1.3.3 Alle Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind schriftlich und unter Einhaltung der im Folgenden näher geregelten Fristen und **vor** Beginn des Vorhabens beim Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kinder- und Jugendarbeit, mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Sofern Fristen in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden können, können diese nach Rücksprache mit dem Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kinder- und Jugendarbeit, verlängert werden.
- 1.3.4 Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Landeshauptstadt Hannover- Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kinder- und Jugendarbeit- entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Basis der genannten Förderkriterien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.3.5 Als Eigenanteil der Antragstellenden im Sinne des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VIII wird im Teil B der Richtlinie das umfassende ehrenamtliche Engagement der Jugendverbände gewertet, die sich unter anderem in der Geschäftsführungsverantwortung und der Sicherstellung von Dienst- und Fachaufsicht für Mitarbeitende zeigt.
- 1.3.6 Der Nachweis über die zweckbestimmte Verwendung der Zuwendung ist für Jugendinitiativen, Jugendverbände und deren Zusammenschlüsse bis zum 30.06. des Folgejahres für Zuwendungen bis zu 30.000 Euro in Form eines einfachen Verwendungsnachweises zu erbringen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammengefasst.
Sachkosten über 30.000 Euro sind in Form einer zahlenmäßigen Aufstellung, die alle mit dem Zweck verbundenen Einnahmen und Ausgaben enthält, zu erbringen.
Die Prüfung kann in beiden Fällen durch eine stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Originalbelege erfolgen. Zusätzlich sind die Formulare der Landeshauptstadt Hannover für das standardisierte Zuwendungscontrolling auszufüllen.

1.4 Begriffsbestimmungen

Zuwendungsgeberin	ist der Bereich Kinder- und Jugendarbeit im Fachbereich Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover
Zuwendungsempfänger*in	ist die Person/Institution, die laut Zuwendungsantrag die Zuwendungen erhält
TN	Teilnehmende
JuLeiCa	Jugendleiter*innencard nach RdErl. des MS vom 05.03.2010 (Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen)
Festbetragsfinanzierung	Die gewährten Zuwendungen belaufen sich auf einen festen, nicht veränderbaren Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Sie können die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen.
Projektförderung	Die Zuwendung dient zur Deckung von Ausgaben der*des Zuwendungsempfänger*in für einzelne (zeitlich und inhaltlich) abgegrenzte Vorhaben. Gefördert werden nur bestimmte Arbeitsinhalte, nicht die Institution als solche.
Vorhaben	Als Vorhaben werden geplante Maßnahmen bezeichnet, die einrichtungsunabhängig im Feld der offenen Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt werden

2. Förderung von Jugenderholung, Jugendbildung und internationalen Jugendbegegnungen

Die Förderung von Jugendinitiativen, Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen geschieht in der Landeshauptstadt primär durch Zuwendungen für Vorhaben der Jugendbildung, Jugenderholung und internationaler Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII.

Die Förderung versteht sich als Bezuschussung der Kosten für das Vorhaben mit dem Ziel für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Landeshauptstadt Hannover angemessene und erschwingliche Teilnahmebeiträge zu ermöglichen.

2.1 Internationale Kinder- und Jugendarbeit

Die Landeshauptstadt Hannover unterstützt das Engagement ihrer Jugendverbände in der Internationalen Jugendarbeit und der jugendpolitischen Zusammenarbeit mit den Ländern Europas und weltweit.

Ziel ist es, durch internationalen Austausch und Begegnung zu einem besseren gegenseitigen Verständnis beizutragen, internationale Bildung und Beteiligung zu unterstützen sowie Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Gewalt entgegenzuwirken. Das Prinzip der Gegenseitigkeit soll dabei verwirklicht werden, d. h. eine Begegnung im Ausland muss eine Begegnung im Bundesgebiet nach sich ziehen und umgekehrt.

2.1.1 Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung

2.1.1.1 Die allgemeinen Voraussetzungen nach Ziffer 1.3 müssen erfüllt sein.

2.1.1.2 Förderungswürdig sind Vorhaben mit mindestens sechs Teilnehmenden mit Wohnsitz in der Landeshauptstadt Hannover im Alter von 13 bis 26 Jahren. Die Gruppe der inländischen Teilnehmenden muss mehrheitlich aus Personen mit Wohnsitz in der Landeshauptstadt Hannover bestehen.

2.1.1.3 Es wird eine Programmdauer von mindestens fünf bis maximal 19 Tagen (ohne An- und Abreisetag) gefördert. Länger dauernde Programme werden mit maximal 19 Tagen gefördert.

2.1.1.4 Die Veranstalter*innen müssen andere Fördermittel für internationale Begegnungen und Jugendaustausche nachweislich beantragt haben. Dazu zählen neben Bundes- und Landesmitteln auch Mittel z. B. aus dem Deutsch-Französischen Jugendwerk, dem deutschen Jugendbildungswerk, Erasmus und anderen multi- oder bilateralen Vereinbarungen.

2.1.1.5 Auslandsfahrten, die durch Bundes- oder Landesmitteln oder Zuschüsse von anderen Körperschaften wie z. B. dem Deutsch-Französischen Jugendwerk, bezuschusst werden, können nur dann gefördert werden, wenn derartige Mittel nachweislich nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

2.1.1.6 Eine Antragstellung vor Vorhabenbeginn ist erforderlich. Die Anträge sind einzureichen bis zum 01.03. eines jeden Jahres. Vorhaben für die Monate Januar bis März werden bis zum 01.12. des Vorjahres beantragt und aus Mitteln des Durchführungsjahres gefördert.

2.1.1.7 Den Antragsunterlagen sind beizufügen:

- Ein Konzept des Vorhabens, welches auch Auskunft über Methoden und pädagogische Ziele gibt.

- Ein Vorläufiges Programm des geplanten Vorhabens
- Angaben zur voraussichtlichen Teilnehmendenzahl
- Angaben zum Zeitraum und zum Ort der Durchführung
- Ein Finanzierungsplan, dem alle mit dem Zweckungszweck verbundenen Einnahmen (einschließlich der Eigen- und Drittmittel) und Ausgaben zu entnehmen sind.

Programm und Konzept müssen sich von touristischen Reisen, die ausschließlich der Jugenderholung dienen, insoweit eindeutig abgrenzen, als dass sie Elemente der Jugendbildung und Begegnungen mit jungen Menschen im Reiseland beinhalten. Diese Elemente müssen im Programm überwiegen. In der Regel ist die Reise ins Ausland mit einer Rückbegegnung im eigenen Land zu kombinieren. Förderfähig sind nur überfachliche, das heißt inhaltlich über die verbandliche Prägung hinausreichende, Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII.

- 2.1.1.8 Voraussetzung für die Förderung ist die Beachtung eines gruppenangemessenen Betreuungsschlüssels. Gefördert wird maximal eine Jugendleiter*in je angefangenen sechs Teilnehmenden. Bei koedukativen Gruppen, wird ein Einsatz von Betreuungspersonen verschiedenen Geschlechts vorausgesetzt. In diesem Fall werden grundsätzlich wenigstens zwei Betreuende als förderfähig anerkannt. Förderfähig sind nur Inhaber*innen einer gültigen JuLeiCa.
- 2.1.1.9 Änderungen in der Planung nach Antragstellung sind der Zuwendungsgeberin anzuzeigen. Diese ist in diesem Fall berechtigt einen Neuantrag einzufordern.

2.1.2 Höhe der städtischen Zuwendung

- 2.1.2.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung je Programmtag (zuzüglich An- und Abreisetag) je Teilnehmer*in gewährt.
- 2.1.2.2 Für Vorhaben im Inland werden Zuwendungen zu den Aufenthalts- und Programmkosten der inländischen und ausländischen Teilnehmenden gewährt. Es wird vorausgesetzt, dass die Jugendgruppen und Jugendverbände auf eine angemessene Beteiligung in Form von Teilnahmebeiträgen achten. Die Zuwendungen betragen pro Tag und hannoversche*n oder ausländische*n TN bis zu 7,00 € (An- und Abreisetag gelten jeweils als ein voller Tag).
- 2.1.2.3 Für Vorhaben im Ausland liegt der Höchstzuwendungsbetrag bei 160,00 € pro TN. Förderungsfähig sind die Fahrkosten für die An- und Abreise und die Fahrkosten vor Ort im Ausland jeweils zu maximal 50%. Dabei sind zumutbare Verkehrsmittel der unteren Preisstufen unter Ausnutzung der möglichen Fahrpreismäßigungen zu nutzen. Es wird vorausgesetzt, dass die Jugendgruppen und Jugendverbände auf eine angemessene Beteiligung in Form von Teilnahmebeiträgen achten.
- 2.1.2.4 Sofern alle Mittel im laufenden Haushaltsjahr ausgeschöpft sind, erfolgt keine Förderung mehr.
- 2.1.2.5 Auf die Beantragung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns wird verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.

2.1.3 Verwendungsnachweise

- 2.1.3.1 Die Verwendungsnachweise sind innerhalb von acht Wochen nach Abschluss des Vorhabens bei der Zuwendungsgeberin vorzulegen. Das Vorhaben gilt am ersten

Wochentag nach dem letzten Programtag (bei Begegnungen im Ausland gilt der Abreisetag) als abgeschlossen.

2.1.3.2 Als Verwendungsnachweis bei Begegnungen im In- und Ausland müssen vorgelegt werden:

- Das tatsächlich durchgeführte Programm und ein Bericht mit methodischen und didaktischen Zielen der Begegnung
- Eine vollständige Liste der Teilnehmenden mit
 - Familienname und Vorname
 - Alter
 - Anschrift
 - Anwesenheitstagender Teilnehmenden einschließlich einer Bestätigung der Teilnahme an dem Vorhaben durch persönliche Unterschrift,
- eine Aufstellung aller mit dem Verwendungszweck verbundenen Einnahmen und Ausgaben.

2.1.3.3 Wird die Frist für den Verwendungsnachweis nicht eingehalten, verfällt die Fördermöglichkeit für das Vorhaben durch die Landeshauptstadt Hannover.

2.2 Freizeitvorhaben für Kinder und Jugendliche

Ferien- und Freizeitvorhaben dienen der individuellen Entfaltung und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sowie der Erprobung des Lebens in der Gemeinschaft. Sie sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 in Verbindung mit § 12 SGB VIII. In der Regel sind Ferien- und Freizeitvorhaben klassisch als „Fahrt und Lager“ gestaltet. Dabei muss nicht notwendig ein Zielort außerhalb von Hannover gesetzt sein.

Ferien- und Freizeitvorhaben sind Ausdruck der Selbstorganisation von jungen Menschen in Jugendverbänden und daher gemeinsam mit der Zielgruppe vorbereitet und gestaltet. Sie grenzen sich insoweit eindeutig von der verlässlichen Ferienbetreuung (Teil A) ab.

2.2.1 Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung

2.2.1.1 Die allgemeinen Voraussetzungen nach Ziffer 1.3 müssen erfüllt sein.

2.2.1.2 Förderungsfähige Vorhaben sind Freizeitvorhaben von mindestens 3-tägiger und längstens 21-tägiger Dauer, die mit mindestens sechs Teilnehmenden mit Wohnsitz in Hannover (ohne Jugendleiter*innen) im Alter von 6 bis 26 Jahren durchgeführt werden. Bei der Bemessung der Zuwendung werden An- und Abreisetag als ein Tag gewertet. Vorhaben mit einer Dauer von über 21 Tagen können durchgeführt werden, sind jedoch nur mit maximal 21 Tagen förderungsfähig.

2.2.1.3 Für jeweils angefangene acht Teilnehmende mit Wohnsitz in Hannover wird eine Betreuungskraft unabhängig von Alter und Wohnsitz als förderwürdig anerkannt, wenn Sie im Besitz einer gültigen Jugendleiter*innencard (JuLeiCa) ist. Betreuungspersonen sind seitens der*des Zuwendungsempfänger*in separat auszuweisen.

Bei Vorhaben mit koedukativen Gruppen werden grundsätzlich wenigstens eine weibliche Betreuerin und ein männlicher Betreuer gefördert.

2.2.1.4 Freizeitvorhaben, die anderweitig bezuschusst werden, erhalten nur dann eine Förderung nach dieser Richtlinie, wenn derartige Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

2.2.1.5 Eine Antragstellung vor Vorhabenbeginn ist erforderlich. Die Anträge sind einzureichen bis zum 01.03. eines jeden Jahres. Vorhaben für die Monate Januar bis März des Folgejahres werden bis zum 01.12. des Vorjahres beantragt und aus Mitteln des Folgejahres gefördert.

2.2.1.6 Im Antrag sind anzugeben

- Geplanter Zeitraum und geplanter Ort der Freizeitmaßnahme
- Vermutliche Teilnehmendenzahl
- Eine kurze Beschreibung des geplanten Vorhabens
- Ein Finanzierungsplan der Auskunft über geplante Ausgaben und Einnahmen gibt.

2.2.1.7 Sofern alle Mittel im laufenden Haushaltsjahr ausgeschöpft sind, erfolgt keine Förderung mehr.

2.2.1.8 Änderungen in der Planung nach Antragstellung sind der Zuwendungsgeberin anzuzeigen. Diese ist in diesem Fall berechtigt einen Neuantrag einzufordern.

2.2.2 Höhe der städtischen Zuwendung

- 2.2.2.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 2.2.2.2 Auf die Beantragung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns wird verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.
- 2.2.2.3 Die Höhe der Zuwendung für Ferien- und Freizeitvorhaben beträgt je Übernachtung und TN 5,00 €. Förderfähige ehrenamtliche Betreuende nach 2.2.1.3 erhalten 8,00 € je Übernachtung.
- 2.2.2.4 Aufgrund des Mittelansatzes zur Förderung von Ferien- und Freizeitvorhaben kann über die beantragten Vorhaben und deren Förderung nur entschieden werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch entsprechende Mittel in der Ermächtigung vorhanden sind.
Für die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel werden nach fristgerechtem Posteingang vollständiger Anträge und inhaltlicher Darstellung des Vorhabens für die jeweils beantragte Vorhaben Mittel gebunden und nach erfolgter Durchführung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedingungen berechnet und ausgezahlt.
- 2.2.2.5 Sofern alle Mittel im laufenden Haushaltsjahr ausgeschöpft sind, erfolgt keine Förderung mehr.

2.2.3 Verwendungsnachweis

- 2.2.3.1 Die Verwendungsnachweise sind innerhalb von acht Wochen nach Abschluss des Vorhabens bei der Zuwendungsgeberin vorzulegen. Das Vorhaben gilt mit dem letzten Tag der Maßnahme als abgeschlossen.
- 2.2.3.2 Den Verwendungsnachweisen sind beizufügen
- eine Liste der Teilnehmenden mit
 - Familienname und Vorname
 - Alter
 - Anschrift
 - Anwesenheitstagender Teilnehmenden einschließlich einer Bestätigung der Teilnahme an dem Vorhaben durch persönliche Unterschrift,
 - eine Liste der betreuenden Ehrenamtlichen mit
 - Familienname und Vorname
 - Alter
 - JuLeiCa-Nummer
 - Gültigkeitsdatumund persönlicher Unterschrift
 - das tatsächlich durchgeführte Programm,
 - sowie eine Aufstellung tatsächlicher Einnahmen und Ausgaben.
- 2.2.3.3 Wird die Frist für den Verwendungsnachweis nicht eingehalten, verfällt der Anspruch auf Zuwendungsgewährung durch die Landeshauptstadt Hannover.

2.3 Vorhaben der Jugendleiter*innenbildung

Zur Förderung des Jugendgemeinschaftslebens bedarf es der Tätigkeit verantwortungsbewusster und qualifizierter Jugendleiter*innen. Sie sind der Garant dafür, dass Jugendverbände in besonderem Maße die Entwicklung demokratischer und politisch aktiver junger Menschen stützen. Deshalb fördert die Landeshauptstadt Hannover außerschulische Jugendbildung im Erwerb und Erhalt der JuLeiCa nach den bundesweiten Qualitätsstandards. Sie unterstützt damit die politische Bildungsarbeit der Jugendverbände.

2.3.1 Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung

2.3.1.1 Die allgemeinen Voraussetzungen nach Ziffer 1.3 müssen erfüllt sein.

2.3.1.2 Förderungsfähig sind Seminare die zur Ausbildung von Jugendleiter*innen hinführen, die dem Erwerb der JuLeiCa dienen oder die Verlängerung der JuLeiCa ermöglichen.

2.3.1.3 Förderungsfähig sind Seminare, die Themen, die im RdErl. d. MS vom 05.03.2010 in der Fassung vom 28.04.2016 unter Ziffer 2.2.2 dargestellt sind, behandeln.

- Aufgaben und Funktionen der Jugendleiterin oder des Jugendleiters und Befähigung zur Leitung von Gruppen,
- Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit,
- Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes,
- psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Persönlichkeitsentwicklung, Gruppenpädagogik),
- aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen, Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz, internationaler Jugendaustausch,
- Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit,
- Programmgestaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung sowie
- trägerspezifische Themen.

2.3.1.4 Die Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Hannover haben und im Alter von wenigstens 14 und höchstens 26 Jahren sein.

2.3.1.5 Die Teilnehmenden müssen im Besitz einer JuLeiCa sein (aktuelle Gültigkeit ist nicht erforderlich). Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, welches zur JuLeiCa hinführen soll oder deren Erwerb dient.

2.3.1.6 Förderungsfähige Vorhaben mit einer Mindestteilnehmendenzahl von zehn Personen sind:

- Abendseminare mit einer Mindestdauer von zwei Stunden
- digitale Seminare (Webinare) mit einer Mindestgesamtdauer von zwei Stunden
- eintägige Seminare mit einer Mindestdauer von sechs Stunden
- mehrtägige Seminare von höchstens sieben Tagen

2.3.1.7 Bei den Vorhaben muss es sich um eigene Seminare der Jugendgruppen und Jugendverbände handeln. Vorhaben im Ausland sind nicht förderungsfähig.

2.3.1.8 Vorrangig vor städtischen Zuwendungen sind zunächst Bundes- oder Landesmittel zu verwenden. Eine Förderung durch die Landeshauptstadt Hannover kann nur zur

Verfügung gestellt werden, wenn solche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

2.3.2 Höhe der städtischen Zuwendung

2.3.3.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung gewährt.

2.3.3.2 Auf die Beantragung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns wird verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.

2.3.3.3 Die Höhe der Zuwendung für Vorhaben der Jugendleiter*innenbildung beträgt für:

- Abendseminare bis zu 50,00 € (förderfähig sind Raummieten, Referenten- und Moderatorenkosten, Kosten für Arbeitsmaterial)
- Digitale Seminare mit bis zu 50,00 € (förderfähig sind Referenten- und Moderatorenkosten)
- Eintägige Seminare mit bis zu 8,00 € pro TN
- Mehrtägige Seminare ohne Übernachtung mit bis zu 8,00 € pro Tag je TN. Als Seminartage werden Tage mit wenigstens 6 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten anerkannt.
- Mehrtägige Seminare mit Übernachtung bis max. sieben Tage pro Übernachtung je TN bis zu 20,00 €. Als Seminartage werden Tage mit wenigstens 6 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten anerkannt.

2.3.3.4 Sofern alle Mittel im laufenden Haushaltsjahr ausgeschöpft sind, erfolgt keine Förderung mehr.

2.3.3.5 Änderungen in der Planung nach Antragstellung sind der Zuwendungsgeberin anzuzeigen. Diese ist in diesem Fall berechtigt einen Neuantrag einzufordern.

2.3.3 Verwendungsnachweis

2.3.3.1 Die Verwendungsnachweise sind innerhalb von acht Wochen nach Abschluss des Vorhabens der Zuwendungsgeberin vorzulegen. Das Vorhaben gilt am ersten Wochentag nach dem letzten Durchführungstag als abgeschlossen.

2.3.3.2 Den Verwendungsnachweisen ist beizufügen

- eine Kostenaufstellung einschließlich aller Einnahmen durch Eigen- und Drittmittel,
- die vollständige Teilnahmeliste mit
 - Familienname und Vorname
 - Alter
 - Anschrift
 - JuLeiCa-Nummer
 - Gültigkeitsdatum
 - Anwesenheitstageder Teilnehmenden (die Angaben zur JuLeiCa entfallen bei hinführenden Vorhaben) einschließlich einer Bestätigung der Teilnehmenden über die Teilnahme an dem Vorhaben durch persönliche Unterschrift
- sowie ein sachlicher Bericht oder ein Programm, aus dem methodische und didaktische Ziele erkennbar sind.

2.3.3.3 Wird die Frist für den Verwendungsnachweis nicht eingehalten, verfällt der Anspruch auf Zuwendungsgewährung durch die Landeshauptstadt Hannover.

3. Förderung von Jugendverbänden

Zusätzlich zu Förderung von Vorhaben erhalten Jugendinitiativen, Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen in der Landeshauptstadt Hannover eine Förderung als Jugendverband, wenn sie ein Aktivitätsniveau erreichen, welches eine besondere Bedeutung des Verbandes für die Kinder- und Jugendarbeit in Hannover abbildet.

Die Förderungen dienen der Unterstützung einer langfristig gesicherten Selbstorganisation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrem Verband oder Verein.

Ziel der Förderung ist der Erhalt der für Hannover typischen Vielfalt aktiver Jugendverbände und die Sicherung von Kontinuität auch in Phasen abnehmenden ehrenamtlichen Engagements.

3.1 Erweiterte Fördervoraussetzungen

3.1.1 Da eine Förderung eines Jugendverbandes durch die Landeshauptstadt Hannover in der Regel auf Dauer angelegt ist, muss die antragstellende Jugendgruppe, der antragstellende Jugendverband oder entsprechender Zusammenschlüsse als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 14 Nds. AG SGB VIII durch die Landeshauptstadt Hannover anerkannt sein.

3.1.2 Gefördert werden Ortsverbände im Stadtgebiet von Hannover oder Ortsverbände die das Stadtgebiet von Hannover umfassen. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Landes- und Bundesverbände.

3.1.3 Förderfähig sind nur Antragsteller*innen, die der Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII der Region Hannover nachweislich unterzeichnet haben.

3.1.4 Antragstellende Jugendverbände sind dann als grundlegend förderwürdig anzusehen, wenn sie außerdem

a) jährlich wenigstens 400 Teilnahme-Tage nach den Kriterien der Förderung von Vorhaben (Teil A 3.2 und Teil B 2.1, 2.2 und 2.3) dieser Richtlinie nachweisen können.

Wird die Zahl der Teilnahme-Tage nicht durch Vorhaben erreicht, die seitens der Landeshauptstadt Hannover gefördert wurden, kann der Träger weitere Nachweise über zusätzlich durchgeführte, aber nicht städtisch geförderte Vorhaben vorlegen. Für die Errechnung der sich daraus ergebenden zusätzlichen Teilnahme-Tage werden bei diesen Vorhaben ebenfalls die Kriterien aus dieser Richtlinie hinsichtlich der Anerkennung von Teilnehmenden und Betreuungskräften zu Grunde gelegt. Zum Nachweis sind Teilnahmelisten und Programmbeschreibung einzureichen.

b) mindestens über eine Mitgliederzahl von 50 Personen im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren mit Wohnsitz in der Landeshauptstadt und der Region Hannover verfügen. Handelt es sich bei der*dem Zuwendungsempfänger*in um einen Zusammenschluss von Verbänden, werden die Mitglieder der jeweiligen Mitgliedsverbände summiert zu Grunde gelegt. Personen, die unter 3.1.4 c) gemeldet werden und älter als 26 Jahre sind, werden in diesem Sinne als Mitglieder gezählt. Die ordentliche Mitgliedschaft muss in einer durch den*die Antragsteller*in geführte Mitgliederliste belegbar sein.

- c) nachweislich über mindestens zehn Mitglieder mit gültiger Jugendleiter*innencard (JuLeiCa) verfügen. Die Jugendleiter*innen müssen ihren Wohnsitz in der Region Hannover haben. Der*die Antragsteller*in hat dies anhand einer schriftlichen Bestätigung der Jugendleiter*innen nachzuweisen.
 - d) eine Satzung und ggf. Geschäftsordnung vorweisen, in der u. a. Zweck, Ziele und die Vertretung (Vorstand) des Jugendverbandes beschrieben sind. Aus der Satzung muss die Eigenständigkeit des Jugendverbandes gegenüber anderen Organisationen eindeutig hervorgehen.
- 3.1.5 Als besonders förderwürdig wird ein*e Antragstellende*r Jugendverband dann angesehen, wenn er*sie grundlegend förderwürdig ist wenigstens zwei der nachfolgenden Kriterien zusätzlich erfüllt und
- a) sehr viele Vorhaben durchführt, also wenigstens 1200 Teilnahme-Tage im Sinne der Kriterien nach Ziffer 2 dieser Richtlinie nachweisen kann **oder**
 - b) ein besonders großer Jugendverband ist, also seine Mitgliederzahl 150 Personen im Sinne der Kriterien nach 3.1.4. b) übersteigt **oder**
 - c) ein besonders großes Engagement in der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach Teil A dieser Richtlinie zeigt also Mitarbeitende im Umfang von zusammengerechnet wenigstens 3 Vollzeitäquivalenten (117 Wochenstunden) beschäftigt.
- 3.1.6 Umfassend förderwürdig sind Antragstellende, die
- a) Zusammenschlüsse von wenigstens zwei Jugendverbänden sind, die als Zusammenschluss zwei der Kriterien unter 3.1.5 erfüllen und deren Mitgliedsverbände keine Förderung erhalten **oder**
 - b) als Jugendverband als besonders förderfähig gelten und dabei alle Kriterien unter 3.1.5 erfüllen.
- 3.1.7 Als Basisjahr für die Überprüfung von Kriterien gilt das Jahr 2021. Die Nachweise werden danach alle zwei Jahre überprüft. Sollten auf Grund der Folgen der Sars-Cov-2-Pandemie Kriteriengrenzen in 2021 nicht erreicht werden, die in 2019 erreicht waren, wird das betroffene Kriterium für das Basisjahr als erfüllt angesehen.
- 3.1.8 Erfüllt ein antragstellender Verband die Kriterien für eine der drei Förderstufen im Prüfwahljahr nicht, hat die Kriterien aber im Vorjahr erfüllt, kann eine Förderung nach den Ziffern B 3.1, 3.2 und 3.3 nach der bisherigen Förderstufe vorgenommen werden. Die Förderung in solchen Fällen ist den regulär kriterien erfüllenden Antragstellenden nachrangig zu gewähren. Werden auf diese Weise mehrere Antragstellende nachrangig behandelt, werden die Fördersummen bei Förderungen nach den Abschnitten B 3.1 und B 3.2 dieser Richtlinie auf den jeweiligen vom-Hundertsatz reduziert.

3.2 Beschäftigung hauptberuflicher Mitarbeiter*innen in Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen

Jugendverbandsarbeit ist klassisch ehrenamtlich geprägt und getragen. Jugendliche Selbstorganisation ist daher immer von momentanen Lebensbedingungen der engagierten jungen Menschen abhängig. Um großen, stadtweit agierenden Verbänden in der Sicherstellung ihrer Kontinuität zu unterstützen, fördert die Landeshauptstadt Hannover die Beschäftigung hauptamtlicher Mitarbeiter*innen in Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen. Über ein Fachkräftegebot wird die Jugendverbandsarbeit zusätzlich in der Aufrechterhaltung ihres eigenen Qualitätsanspruches gestärkt und unterstützt.

3.2.1 Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung

3.2.1.1 Die allgemeinen Fördervoraussetzungen nach Ziffer 1.3 müssen erfüllt sein.

3.2.1.2 Die erweiterten Fördervoraussetzungen nach Ziffer 3.1 müssen erfüllt sein. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn der*die Antragstellende wenigstens grundlegend förderfähig ist.

3.2.1.3 Der Antrag auf Förderung für das Folgejahr ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu stellen. Vor Doppelhaushalten bei der Landeshauptstadt Hannover kann die Frist seitens der Zuwendungsgeberin verändert werden. Anträge können grundsätzlich nur zum nächsten aufzustellenden Haushalt der Landeshauptstadt Hannover gestellt werden. Die Anträge sind über das Zuwendungsportal der Landeshauptstadt Hannover online zu stellen.

3.2.1.4 Die Antragsunterlagen müssen enthalten:

- einen Finanzierungsplan, aus dem eine detaillierte Berechnung der Arbeitgeberkosten zur Beschäftigung des zu fördernden Personals hervorgeht, bzw. eine Hochrechnung dieser Kosten einschließlich aller Angaben, die für die Personalkostenberechnung erforderlich sind.
- einen Personalbogen, der Namen, die Funktionen und fachliche Qualifikationen aller Mitarbeitenden enthält.

3.2.1.5 Die Stelleninhaber*innen verfügen über eine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter*in/Sozialpädagog*in oder eine nachweislich vergleichbare Qualifikation.

Die Jugendgruppe, der Jugendverband bzw. deren Zusammenschluss ist Anstellungsträger und schließt mit dem*der Mitarbeiter*in einen Vertrag, dem u. a. die genaue fachliche Qualifikation des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin zu entnehmen ist. Die Zuwendungsempfänger*in weist die Qualifikation und die Höhe der Arbeitsstunden des Mitarbeitenden im Sinne dieser Förderung schriftlich nach.

Bei Mitarbeiter*innen mit Verträgen, die vor dem 01.01.2020 nach den bis dahin geltenden Regelungen der Richtlinie als hauptberufliche Mitarbeiter*innen auf der betroffenen Stelle eingestellt wurden, verzichtet die Landeshauptstadt Hannover auf das Fachkräftegebot.

3.2.2 Höhe der städtischen Zuwendung

3.2.2.1 Die Zuwendung zu den Personalkosten bei Beschäftigung hauptberuflicher Mitarbeitender wird in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

- 3.2.2.3 Die Landeshauptstadt Hannover fördert Antragstellende, die als
- grundlegend förderwürdig gelten mit 50% der Personalkosten einer Vollzeitstelle
 - besonders förderwürdig gelten mit 75% der Personalkosten einer Vollzeitstelle
 - umfassend förderwürdig gelten mit 100% der Personalkosten einer Vollzeitstelle
- 3.2.2.4 Die maximal zuwendungsfähigen Ausgaben sind begrenzt auf die Vergütungskosten eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeitenden nach E 09c TVöD VKA, unabhängig davon, ob die Jugendgruppe/ der Jugendverband oder ein Zusammenschluss eine Kraft oder mehrere hauptberufliche Teilzeitkräfte beschäftigt. Bei der Berechnung der Höchstarbeitszeit werden die beim Träger geltenden Stunden eines Vollzeitarbeitsplatzes zugrunde gelegt.
- Es gilt als Förderobergrenze der jährlich vom Fachbereich Personal und Organisation der Landeshauptstadt Hannover festgelegte Durchschnittssatz eines Arbeitsplatzes bei der Landeshauptstadt Hannover für E 09c TVöD VKA auf Basis der Arbeitgeberkosten. Damit wird auch dem Besserstellungsverbot entsprochen.
- 3.2.2.5 Die Höhe der Fördersummen kann den durch Beschluss der zuständigen politischen Gremien im Haushalt festgelegten Mittelansatz nicht überschreiten. Dies gilt auch für Einschränkungen seitens der kommunalen Aufsichtsbehörde. In diesem Falle reduzieren sich die zur Verfügung stehenden Fördermittel auf den beschlossenen Mittelansatz. Reichen die Fördermittel somit nicht zur Finanzierung aller Anträge aus, wird die Fördersumme aller Anträge auf den jeweiligen vom-Hundertsatz reduziert.
- 3.2.2.6 Auf die Beantragung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns wird verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.
- 3.2.2.7 Es werden Abschläge auf den zu erwartenden Zuwendungsbetrag gezahlt.

3.2.3 Verwendungsnachweis

- 3.2.3.1 Mit dem Verwendungsnachweis sind einzureichen:
- Gehaltsabrechnungen, denen die Höhe der Arbeitgeberanteile und evtl. Berufsgenossenschaftsbeiträge etc. zu entnehmen sind
 - alternativ Kopien der Lohnkonten.
- 3.2.3.2 Der*die Antragstellende muss auf Anforderung seitens der Landeshauptstadt Hannover ggfs. einen angepassten Finanzierungsplan vorlegen.
- 3.2.3.3 Zum 30.06. des Folgejahres sind die Formulare der Landeshauptstadt Hannover für das standardisierte Zuwendungscontrolling auszufüllen. Der Nachweis über das Zuwendungsportal der Landeshauptstadt Hannover online zu erbringen.

3.3 Sachkosten für Geschäftsstellen und zentrale Materialbeschaffung

Jugendinitiativen, Jugendverbände und deren Zusammenschlüsse werden durch die Landeshauptstadt Hannover durch eine Sachkostenförderung unterstützt.

Stadtweit wirkende jugendliche Selbstorganisationen erhalten damit die Möglichkeit eine zentrale Geschäftsstelle zu unterhalten sowie Material zur Nutzung durch ihre sozialraumbezogenen Gruppen anzuschaffen und zu erhalten. Die Sachmittelförderung unterstützt damit explizit auch den Aufbau neuer Standorte für Jugendgruppenarbeit.

3.3.1 Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung

- 3.3.1.1 Die allgemeinen Fördervoraussetzungen nach Ziffer 1.3 müssen erfüllt sein.
- 3.3.1.2 Die erweiterten Fördervoraussetzungen nach Ziffer 3.1 müssen erfüllt sein. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn der*die Antragstellende wenigstens grundlegend förderfähig ist.
- 3.3.1.3 Der Antrag auf Förderung für das Folgejahr ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres über das Zuwendungsportal der Landeshauptstadt Hannover online zu stellen. Vor Doppelhaushalten bei der Landeshauptstadt Hannover kann die Frist seitens der Zuwendungsgeberin vorgezogen werden. Ein Finanzierungsplan, dem alle mit dem Zuwendungszweck verbundenen Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen sind, ist vorzulegen.

3.3.2 Höhe der städtischen Zuwendung für die Verbände

- 3.3.2.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 3.3.2.2 Es können Zuwendung für zentrale Materialbeschaffung beantragt werden. Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere die Ausgaben für die Herrichtung von Jugendräumen, Ausgaben für Einrichtungsgegenstände, Renovierungen, Anschaffungen technischer Mittel, gruppenbezogene Arbeitsmittel wie Musikinstrumente, Zelte, gruppenpädagogische Werk- und Spielmaterialien. Bei diesen Materialien können Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffungen, die im Einzelfall die Ausgaben von 1.000 € netto übersteigen, nicht berücksichtigt werden.
- 3.3.2.3 Die Höhe der Zuwendungen für zentrale Materialbeschaffung sind
 - a) für grundlegend förderfähige Antragstellende auf 3.000 €
 - b) für besonders förderfähige Antragstellende auf 4.500 €
 - c) für umfassend förderfähige Antragstellende auf 6.000 € pro Haushaltsjahr begrenzt.
- 3.3.2.4 Es können Zuwendungen für Geschäftsstellen als stadtweite Verbandszentrale beantragt werden. Der Betrieb einer Zentrale ist zu belegen. Zuwendungsfähige Ausgaben sind Porto und Telefonkosten, Ausgaben für Büromaterial, Fachliteratur und -zeitschriften, Versicherungen etc., Kosten für die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG), aus einer Anstellung eines*r Mitarbeitenden nach 3.2 resultierende Sachkosten, Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffungen (wie z. B. Computer, Schreibtische), die im Einzelfall die Ausgaben von 1.000 € netto übersteigen, können nicht berücksichtigt werden. Nicht zuwendungsfähig sind Mieten und Nebenkosten für Büro und Jugendräume, da sie nach Ziffer 3.4 dieser Richtlinie finanziert werden.

- 3.3.2.5 Die Höhe der Zuwendungen für Geschäftsstellen sind
- a) für grundlegend förderfähige Antragstellende auf 2.000 €
 - b) für besonders förderfähige Antragstellende auf 3.000 €
 - c) für umfassend förderfähige Antragstellende auf 4.000 € pro Haushaltsjahr begrenzt.
- 3.3.2.6 Auf die Beantragung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns wird verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.
- 3.3.2.7 Reichen die Fördermittel nicht zur Finanzierung aller Anträge aus, wird die Fördersumme auf den jeweiligen vom-Hundertsatz reduziert
- 3.3.2.8 Die Zuwendung wird in vierteljährlichen Abschlägen jeweils zur Mitte des Quartals gezahlt.

3.3.3 Verwendungsnachweis

- 3.3.3.1 Der Nachweis über die zweckbestimmte Verwendung der Zuwendung ist im Sinne des vereinfachten Verwendungsnachweises (vgl. 1.3.6) bis zum 30.06. des Folgejahres zu erbringen. Originalbelege müssen auf Anforderungen nachgereicht werden. Der Nachweis ist über das Zuwendungsportal der Landeshauptstadt Hannover online zu erbringen.
- 3.3.3.2 Zusätzlich sind die Formulare der Landeshauptstadt Hannover für das standardisierte Zuwendungscontrolling online über das Zuwendungsportal auszufüllen.

3.4 Mietkostenzuschuss für Geschäftsstellen von Jugendverbänden und Jugendinitiativen

Die Landeshauptstadt Hannover fördert die Entwicklung und das Bestehen von stadtweit wirkenden Jugendinitiativen, Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen auch durch zur Verfügung gestellte städtische Räumlichkeiten im Haus der Jugend.

Nicht im Haus der Jugend unterkommene Jugendinitiativen und Jugendverbände werden bei der Anmietung von Räumen für stadtweite Verbandszentralen / Geschäftsstellen durch die im Folgenden beschriebene Zuwendung unterstützt.

3.4.1 Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung

3.4.1.1 Die allgemeinen Voraussetzungen nach Ziffer 1.3 müssen erfüllt sein.

3.3.1.2 Förderungsfähig sind Geschäftsstellen im Stadtgebiet von Hannover bis zu einer maximalen Größe von 60m² Gesamtfläche. Größere Räumlichkeiten werden entsprechend anteilig gefördert.

3.4.1.3 Ausgeschlossen sind Förderungen von Antragsteller*innen in kostenfrei zur Verfügung gestellten städtischen Räumlichkeiten

3.4.1.4 Eine Antragstellung ist jederzeit möglich. Dem Antrag auf Gewährung eines Mietkostenzuschusses sind beizufügen:

- ein gültiger Miet- oder Pachtvertrag über die genutzten Räumlichkeiten aus dem die Höhe der gezahlten Netto-Kaltmiete (ohne Nebenkosten) und die für die Verbandsarbeit tatsächlich genutzte Quadratmeterzahl hervorgeht,
- ein Grundriss der Räumlichkeiten mit entsprechenden Angaben über die insgesamt genutzte Fläche (Quadratmeterzahl), sofern im Miet- oder Pachtvertrag keine Angaben über die Quadratmeterzahl vorhanden sind.

3.4.1.5 Ein Förderbeginn ist in der Regel nur zu Beginn einer neuen Förderperiode möglich. Sind im laufenden Haushalt ausreichend Mittel vorhanden, kann ein Bescheid bereits vorher ergehen.

3.4.1.6 Änderungen der Mietverhältnisse während des Förderzeitraums sind der Landeshauptstadt Hannover unverzüglich anzuzeigen.

3.4.1.7 Reichen die Fördermittel nicht zur Finanzierung aller Anträge aus, wird die Fördersumme auf den jeweiligen vom-Hundertsatz reduziert

3.4.2 Höhe der städtischen Zuwendung

3.4.2.1 Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

3.4.2.2 Für die Berechnung der Zuwendung werden die im Mietvertrag vereinbarte Netto-Kaltmiete (ohne Nebenkosten) und die genutzte Quadratmeterzahl zugrunde gelegt.

3.4.2.3 Auf die Beantragung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns wird verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.

3.4.2.4 Die Höhe der Zuwendung beträgt monatlich maximal 6,50 € je Quadratmeter der anerkannten Fläche. Der Mietkostenzuschuss darf jedoch die tatsächlich gezahlte Netto-Kaltmiete pro Quadratmeter nicht übersteigen.

3.4.2.5 Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Jahresmitte in einer Summe ausgezahlt.

3.4.3 Verwendungsnachweis

Auf einen separaten Verwendungsnachweis zusätzlich zu den im Antrag eingereichten Mietvertrag wird verzichtet.

4. Schlussbemerkungen

- 4.1 Die Landeshauptstadt Hannover kann im Einzelfall zusätzlich zu dieser Richtlinie für die Träger*innen zusätzliche formelle Anforderungen festlegen.
- 4.2 Für jedes geförderte Vorhaben wird ein Bewilligungsbescheid erteilt.
- 4.3 Die Richtlinie kann auf Antrag auch abschnittsweise für jeden Ordnungspunkt geändert werden. Es bedarf nicht der Zustimmung zur gesamten Richtlinie. Die Verwaltung erstellt jeweils eine vollständige Neufassung der Richtlinie zur Veröffentlichung und gibt diese dem JHA im Protokoll zur Kenntnis.
- 4.4 Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Damit verlieren die zuvor geltenden Richtlinien zur Förderung von Jugendgruppen, Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen vom 1.07.2019 ihre Gültigkeit.

Anlagen

A. Übersicht der Förderung von Jugendverbänden nach Förderwürdigkeit

	Notwendig zu erfüllende Voraussetzungen durch den*die Antragsteller*in	Mögliche Zuwendungen zu Sachkosten	Mögliche Zuwendungen zu Personalkosten
Grundlegend förderwürdig	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anerkannte*r Träger*in nach § 75 2. Ortsverband im Stadtgebiet 3. Zur Kinderschutzvereinbarung der Region Hannover beigetreten 4. Erfüllen aller Mindestkriterien <ul style="list-style-type: none"> • mind. 400 TN-Tage nach Förderkriterien 5-8 • 10 Mitglieder mit gültiger JuLeiCa wohnhaft in der Region Hannover • 50 Mitglieder im Alter zwischen 6 & 26 Jahren • Eine Satzung, als Nachweis der Eigenständigkeit als Jugendverband 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwendungen für die Verbandszentrale: bis zu 2000 EUR (3.3) • Aufwendungen für Gruppenmaterial: bis zu 3000 EUR (3.3) • Mietkostenzuschuss für die Geschäftsstelle (3.4) 	50% einer Vollzeitstelle für den*die Verbandsreferent*in (3.2)
Besonders förderwürdig	<ol style="list-style-type: none"> 1. Antragsteller*in ist grundlegend förderfähig 2. Zusätzlich zwei der folgenden Kriterien erfüllt <ul style="list-style-type: none"> • große Mitgliederzahl (mind. 150 zw. 6&26) • sehr viele TN-Tage (mind. 1200) • großes Engagement in der oKJA (mindestens 3 VZÄ von Hauptamtlichen in den Einrichtungen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwendungen für die Verbandszentrale: bis zu 3000 EUR (3.3) • Aufwendungen für Gruppenmaterial: bis zu 3500 EUR (3.3) • Mietkostenzuschuss für die Geschäftsstelle (3.4) 	75% einer Vollzeitstelle für den*die Verbandsreferent*in (3.2)
Umfassend förderwürdig	<ol style="list-style-type: none"> 1. Antragsteller*in ist grundlegend förderfähig 2. Antragsteller*in ist der Zusammenschluss mehrerer Jugendverbände. In der Summe der Mitgliedsverbände sind mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt <ul style="list-style-type: none"> • große Mitgliederzahl (mind. 150 zw. 6&26) • sehr viele TN-Tage (mind. 1200) • großes Engagement in der oKJA (mindestens 3 VZÄ von Hauptamtlichen in den Einrichtungen) <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Antragsteller*in ist grundlegend förderfähig 2. Zusätzlich sind alle folgenden Kriterien erfüllt <ul style="list-style-type: none"> • große Mitgliederzahl (mind. 150 zw. 6&26) • sehr viele TN-Tage (mind. 1200) • großes Engagement in der oKJA (mindestens 3 VZÄ von Hauptamtlichen in den Einrichtungen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwendungen für die Verbandszentrale: bis zu 4000 EUR (3.3) • Aufwendungen für Gruppenmaterial: bis zu 6000 EUR (3.3) • Mietkostenzuschuss für die Geschäftsstelle (3.4) 	100% einer Vollzeitstelle für den*die Verbandsreferent*in und Geschäftsführungstätigkeiten (3.2)

B. Kriterien zur Prüfung der Förderung nach §12, SGB VIII

Für die Prüfungen der unter 1.3.1 a der Richtlinie genannten Fördervoraussetzungen werden die Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 7. September 2016 herangezogen.

(Auszug aus den Grundsätzen)

3. Besonderheiten bei der Anerkennung von Jugendverbänden und Jugendgruppen (§ 12 Abs. 1 und 2 SGB VIII) als Träger der freien Jugendhilfe

An Jugendverbände und Jugendgruppen stellt das SGB VIII besondere begriffliche Anforderungen (§ 12 Abs. 2) und knüpft daran besondere Rechtsfolgen (§§ 12 Abs. 1, 71 Abs. 1 Nr. 2). Deshalb ist es notwendig, im Anerkennungsbescheid ggf. eine Feststellung darüber zu treffen, ob es sich bei dem Träger um einen Jugendverband oder eine Jugendgruppe handelt.

Jugendverbände und Jugendgruppen sind Zusammenschlüsse, in denen Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet; sie kann sich aber auch an Nichtmitglieder wenden. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht (§ 12 Abs. 2 SGB VIII).

Bei der Anerkennung eines Jugendverbandes bzw. einer Jugendgruppe als Träger der freien Jugendhilfe sind daher folgende Besonderheiten zu beachten:

3.1. *Die Tätigkeit des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe muss eigenverantwortlich (§ 12 Abs. 1 SGB VIII) und selbstorganisiert (§ 12 Abs. 2 S. 1 SGB VIII) sein; ist der Jugendverband bzw. die Jugendgruppe in eine Erwachsenenorganisation eingegliedert, muss daher die Eigenständigkeit im Verhältnis zur Erwachsenenorganisation gewährleistet sein. Dies wird insbesondere belegt durch:*

- *Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes,*
- *Eigene Jugendordnung oder -satzung*
- *Selbstgewählte Organe*
- *Demokratische Willensbildung und demokratischer Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe,*
- *eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.*

3.2. *In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird die Jugendarbeit gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet (§ 12 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Dies setzt voraus, dass im Organisationsstatut Regelungen getroffen werden, die eine innerverbandliche Willensbildung und eine Organisationsstruktur nach demokratischen Grundsätzen gewährleisten. Grundsätzlich müssen alle Mitglieder entsprechend ihrem Alter, mindestens aber ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, an der innerverbandlichen Willensbildung beteiligt werden.*

Es ist ein Wesensmerkmal demokratisch strukturierter Organisationen, Verantwortung zu teilen und an gewählte Vertreter zu delegieren, diese Delegation aber wiederum von dem Vertrauen aller Mitglieder abhängig zu machen mit der Folge, dass die Übertragung eines Amtes oder einer Funktion widerrufen Grundsätze für die Anerkennung von Träger der freien

Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und der gewählte Vertreter zur Rechenschaft gezogen werden kann.

3.3. *Die Arbeit der Jugendverbände und Jugendgruppen muss auf Dauer angelegt sein (§ 12 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Dieses Merkmal unterscheidet sich u. a. von projektbezogenen Jugendinitiativen, die sich nach Beendigung wieder auflösen. Ein Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe zeichnet sich daher durch eine hinreichend feste Organisationsstruktur aus, die die Einheit und Kontinuität des Verbandes unabhängig vom Wechsel seiner Mitglieder gewährleistet. Eine bestimmte Rechtsform ist nicht notwendig; das Merkmal der Dauerhaftigkeit ist allerdings bei Vorliegen einer festen Organisationsstruktur (z. B. wenn der Verband die Rechtsform eines eingetragenen Vereins gewählt hat) regelmäßig zu bejahen.*

3.4. *Die Arbeit eines Jugendverbandes bzw. einer Jugendgruppe ist in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, kann sich aber auch an Nichtmitglieder wenden (§ 12 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Durch diese bewusst offene Formulierung wird klargestellt, dass sowohl innerverbandliche als auch offene Angebotsformen in Frage kommen.*

Landeshauptstadt



Hannover

Fachbereich Jugend und Familie
Bereich Kinder- und Jugendarbeit

**LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
DER OBERBÜRGERMEISTER**

**FACHBEREICH JUGEND UND FAMILIE
BEREICH KINDER- UND JUGENDARBEIT**

Joachimstraße 8
30159 Hannover

Telefon +49 (0) 511 168-46881/ -40393
Telefax +49 (0) 511 168-46430

Jugendarbeit@hannover-stadt.de

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an:

Sachgebiet Zentrale Bereichsangelegenheiten und Jugendförderung (OE 51.50)
Jugendfoerderung.Verwaltung@hannover-stadt.de
Telefon +49 (0) 511 168-44892

Sachgebiet Fachplanung Kinder- und Jugendarbeit (OE 51.58)
51.58@hannover-stadt.de
Telefon +49 (0) 511 168-41014

Stadtjugendpflege
Stadtjugendpflege@hannover-stadt.de
Telefon +49 (0) 511 168-32551